

## Ein Wort an Sie

**Im letzten newsletter haben wir über Ewald Wettstein berichtet, der sich vor genau 65 Jahren selbständig gemacht und den Grundstein für unser Unternehmen gelegt hat. Heute beschäftigt Göldi Grimm Meier & Partner zwanzig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.**

In der heutigen Zeit ist es selbstverständlich, dass man sich ein Leben lang weiterbilden muss, und einige unserer Mitarbeiter tun dies berufs begleitend. Aktuell sind es, nebst den Lehrlingen, drei Mitarbeiter, welche in Ausbildung zum Treuhänder mit Fachausweis sind. In der Immobilienabteilung hat Herr Oliver Wissmann diesen Herbst den Immobilienbewirtschaftler mit Fachausweis bestanden und Frau Désirée Troglia den Lehrgang Immobilien-Basiskompetenz. Herzliche Gratulation für den erfolgreichen Abschluss.

Wir nehmen die Gelegenheit wahr und informieren Sie an dieser Stelle über eine personelle Änderung in unserem Unternehmen. Herr Urs Meier, Partner bei Göldi Grimm Meier & Partner, hat sein Arbeitsverhältnis gekündigt und wird das Unternehmen Ende Februar 2011 verlassen. Alle notwendigen Schritte wurden bereits umgesetzt, damit wir weiterhin für Sie als unsere Kunden qualitativ hochstehende Dienstleistungen erbringen können.

Wir stehen auch in Zukunft voll und ganz zu unserem Slogan

**Göldi Grimm Meier & Partner  
Ihre Treuhandgesellschaft an der Goldküste,  
seit 1945 im Dienste unserer Klienten**

## IN DIESER AUSGABE

STEUERN 2011

KUNDENPORTRAIT

TREUHAND/WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

VERKAUF VON IMMOBILIEN

GEDANKEN ZUM JAHRESWECHSEL

## STEUERN

### Neuerungen im Jahre 2011

#### Wie weiter mit dem Eigenmietwert?

Der Hauseigentümergebiet Schweiz (HEV) hat am 23. Januar 2009 die Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» eingereicht. Diese sieht vor, dass Rentnerinnen und Rentner einmalig und für die Zukunft bindend frei wählen können, ob sie am heutigen System mit der Versteuerung des Eigenmietwertes und dem Abzug der Schuldzinsen festhalten wollen, oder ob sie auf die Versteuerung des Eigenmietwertes unter gleichzeitigem Wegfall des Abzugs von Schuldzinsen verzichten. Der Bundesrat lehnt diese Initiative ab und hat einen Gegenvorschlag ausgearbeitet, welcher vorsieht, dass die Eigenmietwertbesteuerung für alle Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer wegfällt. Gleichzeitig gedenkt er die Abzüge für Schuldzinsen (mit Ausnahme für erstmalige Wohneigentümer) und Unterhaltskosten zu streichen. Lediglich wirkungsvolle Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie denkmalpflegerische Arbeiten sollen weiterhin abzugsfähig bleiben.

Am 11. November 2010 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) beschlossen, nicht auf den Gegenvorschlag des Bundesrates einzutreten. Ein Systemwechsel wird grundsätzlich begrüsst, weshalb die Verwaltung auch beauftragt wurde, einen neuen Vorschlag auszuarbeiten, welcher dem Staat aber keinen Profit einbringen darf.

Die Beratung über die HEV-Initiative und den Systemwechsel wird am 24./25. Januar 2011 wieder aufgenommen. Bis wann mit einem endgültigen Entscheid gerechnet werden kann, ist derzeit offen. Sicher ist, dass die Initiative oder der Gegenvorschlag den Stimmberechtigten bis am 23. Juli 2012 zur Annahme oder Ablehnung empfohlen werden muss, sofern diese nicht zurückgezogen werden.

#### Steueramnestie

Zwar ist das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige bereits auf den 1. Januar 2010 in Kraft getreten, doch lohnt es sich unseres Erachtens trotzdem, nochmals kurz auf die «kleine Steueramnestie» einzugehen. Diese brachte nämlich zwei wesentliche Neuerungen:

- Bei Personen, die zum ersten Mal eine Steuerhinterziehung selber anzeigen, wird von einer Strafverfolgung abgesehen. Es entfällt somit nicht nur die Busse wegen Steuerhinterziehung, sondern auch eine allfällige Bestrafung wegen Steuerbetrug. Die Nachsteuern, d.h. die hinterzogenen Steuern (zuzüglich Zinsen) werden für maximal 10 Jahre nacherhoben.
- Wenn Erben feststellen, dass ein Verstorbener zu Lebzeiten nicht alle Steuerfaktoren richtig deklariert hat und dies den Steuerbehörden melden, erfolgt eine Nachbesteuerung nur für die letzten drei Jahre vor dem Tod.

Eine Selbstanzeige liegt nach Ansicht der Steuerbehörden immer dann vor, wenn eine steuerpflichtige Person dem Steueramt von sich aus meldet, dass in der Vergangenheit nicht alle Einkommens- oder Vermögensbestandteile vollständig erfasst wurden. Die Hinterziehung darf den Steuerbehörden im Zeitpunkt der Mitteilung allerdings noch nicht bekannt sein.

### **Maximalbetrag 2011 an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)**

Personen, die ein der AHV-/IV-Pflicht unterliegendes Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen beziehen, können einen Vorsorgevertrag in der Säule 3a abschliessen. Die Höhe der jährlichen Beiträge hängt davon ab, ob die steuerpflichtige Person einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (d.h. einer Pensionskasse) angehört oder nicht.

Fürs Jahr 2011 gelten folgende Maximalbeiträge:

- **CHF 6'682.00** für Angestellte und selbständige Personen, die einer Pensionskasse angeschlossen sind
- **CHF 33'408.00** bzw. maximal 20 Prozent des Erwerbseinkommens (Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Abzug der persönlichen Beiträge an die AHV/IV/EO) für Erwerbstätige ohne Anschluss an eine Pensionskasse

**NB:** die steuerliche Abzugsfähigkeit basiert auf der Bescheinigung über Vorsorgebeiträge, welche von der Bankstiftung bzw. Versicherungseinrichtung ausgestellt und automatisch per Post zugestellt wird. Dieses Dokument muss der Steuererklärung beigelegt werden.

Wer aus seinem «Schwarzgeld» «Weissgeld» machen will, sollte unbedingt einige Punkte beachten. Obwohl eine Selbstanzeige nicht an eine bestimmte Form gebunden ist, empfiehlt sich eine schriftliche Eingabe unter Einschluss aller dazugehörigen Beweismittel. Das Schreiben sollte zudem als «Selbstanzeige» bezeichnet werden, denn es genügt nicht, die bisher unversteuert gebliebenen Werte einfach in der nächsten Steuererklärung nach zu deklarieren.

### **Vorsorge und Steuern**

Gemäss Art. 79b Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) dürfen nach getätigten Einkäufen in die Pensionskasse, die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Während das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) diesen Gesetzestext so auslegt, dass nur der dem Einkauf entsprechende Betrag (inklusive Zinsen) während drei Jahren nicht in Kapitalform zurückgezogen werden kann, war in der Vergangenheit bisher unklar, wie die Steuerbehörden diese Bestimmung interpretieren. Klarheit bringt nun ein Urteil des Bundesgerichts vom 12. März 2010, in welchem dieses erstmals Stellung zur steuerrechtlichen Tragweite des diesbezüglichen Gesetzesartikels genommen hat.

Im beurteilten Fall hat ein Pflichtiger während drei zusammenhängenden Jahren jeweils Einkaufsbeiträge an die Pensionskasse seiner Arbeitgeberin geleistet. Im vierten Jahr zahlte ihm die Pensionskasse sowohl eine Kapitalleistung, als auch eine monatliche Rente aus. Strittig war (aufgrund der erfolgten Kapitalzahlung, welche gemäss den Richtlinien des BSV erfolgte) deshalb die steuerliche Abzugsfähigkeit der früheren Beiträge.

Nach Ansicht des Bundesgerichts gilt eine Kapitalzahlung innert drei Jahren nach einem Einkauf konsequent und grundsätzlich ausnahmslos als missbräuchliche Steuerminimierung. Die Abzugsberechtigung des Einkaufs wird deshalb immer dann verweigert, wenn innerhalb der Sperrfrist eine Kapitalauszahlung erfolgt.

Dieser Entscheid wirft nun die Frage auf, wie mit Steuerpflichtigen verfahren wird, die einen Einkauf getätigt haben und deren Steuerdeklaration bzw. Einschätzung – vor dem Kapitalbezug – durch die Steuerbehörden bereits erledigt wurde.

Gemäss einer zwischenzeitlich publizierten Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 3. November 2010 zum besagten Bundesgerichtsentscheid findet in diesbezüglichen Fällen ein Nachsteuerverfahren Anwendung, in welchem es zu einer rückwirkenden Aufrechnung der seinerzeit zum Abzug zugelassenen Einkaufsbeiträge kommt.

Eine frühzeitige Vorsorgeplanung erscheint nach dem Gesagten unumgänglich. Unser Fachwissen und unsere Erfahrung garantieren Ihnen eine professionelle und rasche Abwicklung Ihrer Vorsorgefragen. In unserer Treuhandgesellschaft finden Sie nebst Steuerexperten auch Juristen, welche Ihnen als kompetente und persönliche Ansprechpartner jederzeit gerne weiterhelfen.

### **Ausgleich der kalten Progression auf den 1. Januar 2011**

Wie bereits im letztjährigen Newsletter vom Dezember angekündigt, passt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Tarife und Abzüge bei der Direkten Bundessteuer zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression an. Für das Steuerjahr 2011 wird der Verheirateten-Abzug um CHF 100.00 auf CHF 2'600.00 erhöht. Der Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten liegt neu bei mindestens CHF 8'100.00 und höchstens CHF 13'200.00. Der Kinderabzug wird auf CHF 6'400.00 angehoben und der Höchstabzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien für verheiratete Personen steigt auf CHF 3'500.00 bzw. CHF 5'250.00 (sofern keine Beiträge an die 2. oder 3. Säule einbezahlt werden).



Henry V. Wälti  
Vermögensverwalter  
h.waelti@waelti-kuesnacht.ch

Angesichts der aktuellen Wirtschaftslage mag das Thema Sanierung erstaunen, doch haben sicherlich noch einige Betriebe mit den Auswirkungen der Finanzkrise zu kämpfen. Es entspricht auch dem Willen der Botschaft des Bundesrates, Sanierungen künftig früher zu beginnen, weil nach geltendem Recht Sanierungen vielfach erst diskutiert werden, wenn es eigentlich bereits zu spät ist.

#### KUNDENPORTRAIT

## Wälti & Partner Vermögensverwaltungs AG

### Seit 12 Jahren im Dienste anspruchsvoller Kunden

Die Erfolgsgeschichte beginnt im Oktober 1998, als Henry Wälti nach einigen Jahren in Kanada und mehrjähriger Tätigkeit bei Schweizer Banken seine Funktion als unabhängiger Finanzberater und Vermögensverwalter in Küssnacht aufnimmt. Seine Intuition beruhte auf mehrjähriger Erfahrung: Den Menschen bei der Bewirtschaftung ihrer Vermögen neutral und objektiv zur Seite zu stehen. Die Dienstleistungspalette umfasst die individuelle, massgeschneiderte Vermögensverwaltung und -beratung. Seit der Finanzkrise findet die neutrale Beurteilung von selbst- oder bankverwalteten Wertpapierdepots grossen Zuspruch, da viele Investorinnen und Investoren das Dickicht der vielen Fonds und modernen Finanzprodukte nicht mehr vollumfänglich überblicken oder ganz einfach eine Zweitmeinung schätzen. Dies kann auf einmaliger oder regelmässiger Basis erfolgen. Auch für eine Standortbestimmung im Zusammenhang mit der anstehenden Pensionierung lohnt sich eine Kontaktaufnahme. Den Lesern des GGM-newsletters steht Herr Wälti für eine kostenlose Depotanalyse gerne zur Verfügung. (Telefon 044 913 16 50 oder [www.waelti-kuesnacht.ch](http://www.waelti-kuesnacht.ch)).

#### TREUHAND/WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

## SchKG / MwSt

### SANIERUNG VON GESELLSCHAFTEN

Gemäss einer Botschaft des Bundesrates vom 8. September 2010 zur Teilrevision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) soll die Sanierung von Unternehmen erleichtert werden. Dabei sollen die geltenden Regelungen punktuell ergänzt werden.

Unter Sanierung werden alle finanziellen und organisatorischen Massnahmen zusammengefasst, welche den Fortbestand der Unternehmung in einer finanziellen Krisenlage sichern und die Liquidierung der Unternehmung verhindern.

In einem ersten Schritt werden wohl bilanzielle Sanierungsmassnahmen, etwa die Auflösung von stillen Reserven, die Aufwertung von Beteiligungen oder Immobilien oder die Kapitalherabsetzung, vorgenommen. Durch diese Massnahmen kann das Bilanzbild einer Gesellschaft sehr schnell beeinflusst werden, obwohl ihr keine Mittel zufließen.

In einem zweiten Schritt kommen finanzielle Sanierungsmassnahmen in Betracht. Im Gegensatz zu bilanziellen Sanierungsmassnahmen kommt es bei finanziellen Sanierungsmassnahmen immer zu einem Mittelzufluss oder der Verhinderung eines Mittelabflusses bei der zu sanierenden Gesellschaft. Die Gewährung von Rangrücktritten, Forderungsverzichte, Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital, freiwillige Zuzahlungen (A-fond-perdu-Beiträge) oder eine Kapitalherabsetzung mit gleichzeitiger Wiedererhöhung zählen zu den finanziellen Sanierungsmassnahmen.

In einem dritten Schritt kommen organisatorische Sanierungsmassnahmen zur Geltung. Dabei zählen alle Massnahmen zur Produktivitätssteigerung der Gesellschaft. Beispiele hierfür sind Umstrukturierungen, Verkäufe von Betriebsteilen, Abbau von Arbeitsplätzen oder die Einführung von Kurzarbeit. Organisatorische Sanierungsmassnahmen wirken sich erst mittelbar auf die finanzielle Lage der Gesellschaft aus.

Auch wenn für Verwaltungsräte und Unternehmer gemäss Obligationenrecht Artikel 725 Absatz I erst zu einem sehr späten Zeitpunkt rechtlicher Handlungsbedarf besteht, kann es sich lohnen, frühzeitig Massnahmen einzuleiten.

#### Auszug unserer aktuellen Verkaufsangebote:

- Herrliberg (Maisonette-Wohnung)  
CHF 3.5 Mio.
- Villa Bel-Air (Wohn- und Geschäftshaus)  
Zürich-Hottingen, CHF 6.0 Mio.
- Meilen (Attika-Wohnung)  
CHF 1.6 Mio.



Nicht auf dem Bild: Severin Jung

#### MEHRWERTSTEUER: AUSWIRKUNG MWST INFO 8

Ende November wurden Präzisierungen zum neuen Mehrwertsteuergesetz bezüglich der Privatanteile publiziert (MWST-Info 8 Privatanteile). Herauszustreichen ist die Gleichbehandlung zwischen Lohnempfängern (Mitarbeitern) und nahestehenden Personen (Aktionäre, Verwaltungsräte und Stiftungsräte) welche in der Gesellschaft mitarbeiten. Im Bereich der Mehrwertsteuer wird somit konsequent auf den Lohnausweis abgestellt. Dies mit der Folge, dass nicht im Lohnausweis aufzuführende Tatsachen (wie Reisekosten für Partner, Halbtax, Beiträge zur Kinderkrippe, etc.) grundsätzlich keine Auswirkung auf die Mehrwertsteuer haben, da diese als nicht entgeltlich erbracht erachtet werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Leistungen einen unternehmerischen Bezug haben, andernfalls wäre die Urkunde Lohnausweis nicht korrekt ausgeführt.

Geschäftsfahrzeuge können weiterhin mit der Pauschale von 0.8% des Fahrzeugwertes als Monatspauschale abgerechnet werden. Dies ist allerdings nur dann notwendig, wenn das Geschäftsfahrzeug zusätzlich zum Arbeitsweg privat verwendet werden darf.

#### IMMOBILIEN

### Verkauf von Immobilien

Die Gründe für einen Liegenschaftenverkauf können vielfältig sein: Veränderungen der Familienbedürfnisse und -zusammensetzungen, Auszug der Kinder aus dem elterlichen Haus, Tod und Erbfolge, Wechsel des Wohnort- oder Arbeitsortes u.s.w.

Der Verkauf einer Liegenschaft ist Vertrauenssache und Angelegenheit einer ausgewiesenen Fachperson. Zur Qualitätssicherung haben sich diverse Immobilien-Makler in der Schweizerischen Maklerkammer zusammengeschlossen, um eine Plattform des professionellen Austausches zu bilden.

Unser Treuhand-Unternehmen hat sich gesamtheitlich der Qualitätsförderung verschrieben und weist heute eine Zertifizierung ISO 9001 aus. Damit können wir begleitende Themen zu einem Liegenschaftenverkauf, wie Beratung bei Erbteilung, Willensvollstreckung, Steuerfragen, im Hause lösen und unserer Klientenschaft anbieten.

Das Fachwissen zu einer professionellen Verkaufsdienstleistung beinhaltet die Analyse der Verkaufsgründe, Prüfung der Objektqualitäten (Due Diligence), Definition der hervorzuhebenden Argumente (Unique Selling Propositions), Einschätzung des Verkehrswertes, Bestimmung der Zielgruppen, Erstellen eines Marketingkonzeptes, Ergreifen der geeigneten Werbemassnahmen, Führen zielstrebigere Verhandlungen mit Interessenten sowie deren Referenzprüfung, Notariats- und Vertragswesen.

Gerne stehen wir Ihnen für ein unverbindliches Beratungsgespräch zur Verfügung.

#### GEDANKEN ZUM JAHRESWECHSEL

Und schon wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu, wartet ein Neues auf Herausforderungen und Chancen.

Zeit Ihnen im Namen sämtlicher Mitarbeiter der Göldi Grimm Meier & Partner für Ihr Vertrauen und Ihre Zusammenarbeit im Jahre 2010 zu danken.

Wie in den Vorjahren verzichten wir auf das Versenden von Taschenkalendern oder dergleichen. Auch dieses Jahr haben wir wieder einige gemeinnützige Mandate auf «Pro Bono»-Basis ausgeführt.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie schöne Festtage und einen guten Rutschs ins neue Jahr, verbunden mit dem wichtigsten Gut einer «guten Gesundheit».

Geschäftsleitung der Göldi Grimm Meier & Partner